

(2) Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet über die ihm vor gelegten Vorschläge.

Verleihung

§ 7

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Züchter“ wird durch einen Stellvertreter des Ministerpräsidenten verliehen.

(2) Der Tag der Verleihung wird alljährlich auf Vorschlag des Auszeichnungsausschusses beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft vom Ministerrat bestimmt. In besonderen Fällen kann der Ehrentitel „Verdienter Züchter“ an einem Ehrentage des Auszuzeichnenden verliehen werden.

§ 8

(1) Die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Züchter“ erfolgt durch Überreichung einer Urkunde und einer Medaille.

(2) Mit der Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Züchter“ ist die Auszahlung einer Prämie in Höhe bis zu 10 000,— DM verbunden. Die Prämie ist steuerfrei.

Besondere Vergünstigungen für die Ausgezeichneten

§ 9

(1) Verdiente Züchter gehören zu dem Personenkreis, der vom Förderungsausschuß beim Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu betreuen ist.

(2) Verdiente Züchter haben Anspruch auf Einzelverträge mit Altersversorgung, die von den zustän-

digen Stellen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mit ihnen abzuschließen sind.

Bereitstellung der Mittel

§ 10

Die für die Verleihung des Ehrentitels erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bereitgestellt.

Schlußbestimmungen

§ 11

Die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Züchter“ findet erstmalig im Jahre 1952 statt.

§ 12

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erlassen.

§ 1*5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. April 1952

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für

Der Ministerpräsident Land- und Forstwirtschaft

I. V.: R a u

S c h o l z

Stellvertreter

Minister

des Ministerpräsidenten

Verordnung

über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1952.

Vom 10. April 1952

Da die Verteilung des Erntebindegarns zur Ernte 1952 termingemäß sicherzustellen, wird verordnet:

§ 1

Kontingente

(1) Die Zuteilungen an Erntebindegarn für die Landwirtschaft erfolgen ausschließlich für Mahdzwecke.

(2) Bäuerliche und landwirtschaftliche Betriebe der öffentlichen Hand erhalten für die lt. Anbaubescheid mit Getreide und Winteröfrüchten anzubauenden Flächen Erntebindegarn durch die örtlich zuständige VdgB - Bäuerliche Handelsgenossenschaft, e. G.

(3) Die landwirtschaftlichen Betriebe erhalten Erntebindegarn je Hektar zu bindende Fläche (Getreide und Winteröfrüchte lt. Anbaubescheid) als Grundnorm:

Land Brandenburg.....	5,0 kg,
Land Mecklenburg	5,5 kg,
Land Sachsen-Anhalt	6,0kg,
Land Thüringen	5,5 kg,
Land Sachsen	5,5 kg.

Den Ländern wird zur differenzierten Verteilung ein Zusatzkontingent an Erntebindegarn zur Verfügung gestellt. Hierbei ist als wesentlichster Punkt die Produktionsleistung (Emteerträge) zu berücksichtigen.

(4) Die volkseigenen Betriebe, die den bisherigen Vereinigungen Volkseigener Güter unterstanden, erhalten für die lt. Anbaubescheid mit Getreide und Winteröfrüchten anzubauenden Flächen die entsprechenden Mengen Erntebindegarn durch die für die Erntebindegarnversorgung zuständigen Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf.

(5) Die Maschinenausleihstationen (MAS) erhalten die ihnen zustehenden Erntebindegarnmengen von den für die Erntebindegarnversorgung zuständigen Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf. Bei Mahdverträgen über Getreide und Winteröfrüchte mit den MAS stellen diese für die lt. Vertrag abzumähenden Flächen das Erntebindegarn. Den MAS steht je Hektar zu mähende Fläche zusätzlich zur Grundnorm des Landes 1,0 kg Erntebindegarn zur Verfügung.

(6) Das dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zugewiesene Kontingent an Erntebindegarn ist wie im Vorjahr aus dem spätestens bis zum 15. Juli 1952 erfolgenden Produktionsausstoß bereitzustellen.

§ 2

Regelung in Sondertällen

Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

iBl

1.52

1.4.52

iBl
1/V' N'

jBl

4.52

1.0.52

Ci Bl